

Bebauungsplan „Tiefenbronner Straße, ZPT“ - Frühzeitige Beteiligung

vom 15.10.2018 bis 26.10.2018

Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsvorschlag)

Eingegangene Stellungnahmen ohne Anregungen / Einwänden gegen die Planung:

Von (Datum)

Deutsche Bahn AG DB Immobilien (18.10.2018)

Gemeinde Kieselbronn (23.10.2018)

Amt für Umweltschutz (23.10.2018)

TransnetBW GmbH (07.11.2018)

Gemeinde Wimsheim (31.10.2018)

Terranets bw GmbH (30.10.2018)

Regionalverband Nordschwarzwald (23.10.2018)

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr (18.10.2018)

Vermögen und Bau Baden-Württemberg (26.10.2018)

Gemeinde Keltern (25.10.2018)

Gemeinde Neuhausen (22.10.2018)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (16.10.2018)

Eingegangene Stellungnahmen mit Anregungen / Einwänden gegen die Planung:

Von (Datum)

Eingegangene Stellungnahme

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Amt für Öffentliche
Ordnung (15.10.2018)

Die Parksituation sowohl im Umfeld der Hochschule als auch in der Umgebung des Wildparkes ist hinlänglich bekannt. Besonders an schönen Tagen im Frühjahr und im Herbst ist die Parksituation sehr angespannt. Deshalb ist der erforderliche Nachweis der baurechtlich notwendigen Stellplätze für das neue Projekt so zu lösen, dass die Stellplätze nicht nur rechnerisch nachgewiesen werden sondern in einer Art und Weise hergestellt werden, dass sie so genutzt werden, dass eine weitere Verschärfung der Parksituation durch das Vorhaben nach der Realisierung nicht auftreten wird.

Die Herstellung der notwendigen Stellplätze wäre grundsätzlich auch in einer Tiefgarage möglich. Diese wird aber sehr wahrscheinlich im Rahmen der für das ZPT zur Verfügung stehenden Mittel nicht finanzierbar sein. Die für das ZPT benötigten Stellplätze sollen daher im Bereich des Wildparks nachgewiesen werden. Dadurch kann es zu einer Verschärfung der Parkplatzsituation kommen. Die Realisierung des Leuchtturmprojektes ZPT hat in der Abwägung jedoch ein höheres Gewicht, zumal der Standort über eine gute Anbindung an den ÖPNV verfügt, so dass Alternativen für den motorisierten Individualverkehr beste-

		hen. Um den Besuchern des ZPT Stellplätze in der Nähe anbieten zu können, soll für einige Stellplätze an der Tiefenbronner Straße eine Parkzeitbegrenzung eingeführt werden.
Handwerkskammer Karlsruhe (24.10.2018)	Wir begrüßen die Aufstellung des Bebauungsplans, mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des RegioWin-Leuchtturmprojektes „Zentrum für Präzisionstechnik“ zu schaffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Enzkreis, Gesundheitsamt (25.10.2018)	Gegen den o. g. Bebauungsplan Tiefenbronner Straße, ZPT“ in Pforzheim werden seitens unserer Dienststelle keine Einwände erhoben. Die Anforderungen der Rechtsschutzverordnung „Unteres Enztal“ sind strikt einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf das Wasserschutzgebiet „Unteres Enztal“ wird in der Begründung des Bebauungsplans eingegangen. Die in der Wasserschutzgebietsverordnung genannten Nutzungseinschränkungen stehen nicht im Widerspruch zur festgesetzten Nutzungsart und sind unabhängig vom Bebauungsplan einzuhalten.
Technische Dienste Abfallwirtschaft (25.10.2018)	Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan. Auf eine ausreichend dimensionierte Stellfläche für Müllsammelbehälter (Restmüll, Biomüll, Papier, gelbe Tonne bzw. gelbe Säcke) möchten wir ausdrücklich hinweisen. Die Erreichbarkeit der zur Leerung bereitgestellten Behälter muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus problemlos möglich sein.	Wird zur Kenntnis genommen. Die genannten abfallwirtschaftlichen Belange können auf der Ebene des Gebäudeentwurfes berücksichtigt werden. Es besteht kein Regelungserfordernis auf Ebene der Bauleitplanung.
Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (23.10.2018)	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation, die teilweise mit Lösslehm	Wird zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet wurde ein Bodengutachten/ geotechnischer und abfalltechnischer Untersuchungsbericht erstellt. Auf das Wasserschutzgebiet „Unteres Enztal“ wird in der Begründung des Bebauungsplans eingegangen. Die in der Wasserschutzgebietsverordnung genannten Nutzungseinschränkungen stehen nicht im Widerspruch zur festgesetzten Nutzungsart und sind unabhängig vom Bebauungsplan einzuhalten.

	<p>überdeckt sein kann. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Grundwasser Das Plangebiet liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebietes Unteres Enztal (WSG-LUBW-Nr. 231031). Darüber hinaus sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	
<p>Polizeipräsidium Karlsruhe (16.10.2018)</p>	<p>Grundsätzlich haben wir aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesem Bereich nicht nur durch die Hochschule, sondern auch durch die Besucher des Tierparks ein enorm hoher Parkdruck besteht. Erforderliche Stellplätze außerhalb des Plangebietes, also in 300 - 400 m Entfernung, auszuweisen wird nur dann angenommen, wenn eine besonders gut ausgebaute Fußgängerführung vorhanden ist, ansonsten wird der Parkdruck und die Unzufriedenheit jedweder „Besucher“ zunehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Herstellung der notwendigen Stellplätze wäre grundsätzlich auch in einer Tiefgarage möglich. Diese wird aber sehr wahrscheinlich im Rahmen der für das ZPT zur Verfügung stehenden Mittel nicht finanzierbar sein. Die für das ZPT benötigten Stellplätze sollen daher im Bereich des Wildparks nachgewiesen werden. Dadurch kann es zu einer Verschärfung der Parkplatzsituation kommen. Die Realisierung des Leuchtturmprojektes ZPT hat in der Abwägung jedoch ein höheres Gewicht, zumal der Standort über eine gute Anbindung an den ÖPNV verfügt, so</p>

	<p>Wir empfehlen deshalb <u>dringend</u>, einhergehend mit den weiteren Planungen, die Erstellung der Stellplätze und die Planung einer gut ausgebauten und ausgeleuchteten Fußwegführung zu den Parkplätzen mit einzubeziehen.</p>	<p>dass Alternativen für den motorisierten Individualverkehr bestehen.</p> <p>Ein Ausbau des Fußweges zu den Stellplätzen am Wildpark wäre zwar wünschenswert, lässt sich im Rahmen des Projektes ZPT jedoch nicht finanzieren. Um den Besuchern des ZPT Stellplätze in der Nähe anbieten zu können, soll für einige Stellplätze an der Tiefenbronner Straße eine Parkzeitbegrenzung eingeführt werden.</p>
<p>Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim (22.10.2018)</p>	<p>Das Plangebiet ist im Trennsystem entwässert.</p> <p>Die vorhandenen Regenwasserkanäle sind hydraulisch stark ausgelastet. Das anfallende Regenwasser kann deshalb nur gedrosselt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Der maximale künftige Abfluss darf den des unbebauten Grundstücks nicht übersteigen.</p> <p>Westlich der Tiefenbronner Straße ist eine Retentionsmulde vorhanden, in welche bereits einige Hochschulgebäude entwässern. Falls diese Anlage mitbenutzt werden soll, ist ein hydraulischer Nachweis bzgl. deren Leistungsfähigkeit zu führen. Ggf. wird im Hinblick auf den Überflutungsschutz der tieferliegenden Wohnbebauung eine Vergrößerung des Volumens der Retentionsanlage erforderlich.</p> <p>Falls diese Retentionsanlage (die ja der Hochschule gehört) nicht mitbenutzt werden kann, ist eine entsprechende Anlage auf dem Grundstück des ZPT her zu stellen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird folgende Festsetzung ergänzt: Es sind Maßnahmen für eine verzögerte Einleitung des Regenwassers in die Kanalisation zu treffen, die dazu führen, dass eine maximale Abflussspende von 3 Liter pro Sekunde nicht überschritten wird. Die Abflussspende von 3 Litern pro Sekunde entspricht in etwa der des unbebauten Grundstücks.</p> <p>Das Baugrundgutachten für das Grundstück des ZPT hat gezeigt, dass die Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht gegeben ist, um das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern. Daher werden derzeit folgende Alternativen einer Rückhaltung geprüft: Eventuell könnte das Niederschlagswasser in die Retentionsmulde der Hochschule auf der gegenüberliegenden Straßenseite geleitet werden. Alternativ könnte eine neue Mulde neben dem künftigen ZPT angelegt werden. Als Rückfalloption wäre eine Rückhaltung im Plangebiet möglich, was jedoch mit einem größeren Aufwand verbunden wäre.</p>